

Das Sachgebiet „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert:

AUTOR: DIPL.-ING. WOLFGANG SCHÄPER

Leiter des Sachgebietes „PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen“ im FB „PSA“ der DGUV
www.dguv.de/fb-psa

Einleitung

Häufig werden für Arbeiten auf Dächern individuelle Schutzmaßnahmen gegen Absturz gewählt. Insbesondere für die Ausführung von Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten finden persönliche Absturzschutzsysteme zum Rückhalten oder zum Auffangen Anwendung.

Eine wesentliche Komponente dieser Schutzmaßnahmen sind Anschlagseinrichtungen (AE). Hier wird zwischen Einrichtungen die dauerhaft auf der Dachfläche montiert sind und Einrichtungen die dazu vorgesehen sind wieder entfernt zu werden (klassische persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – PSA-gA) unterschieden.

Seit einiger Zeit bestehen bei den Benutzern, Herstellern, Prüfstellen und Aufsichtsbehörden viele Unsicherheiten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen für diese AE. Auch die lange erwartete Veröffentlichung der DIN EN 795:2012 „Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen“ trug nicht zur Klärung der Probleme bei. Im Gegenteil, durch die Warnung zur Veröffentlichung der EN 795 (siehe Amtsblatt der EU L 309/10 vom 26.11.2015) ist die Lücke der Regelungen für AE auf Dächern anscheinend größer geworden.

Im Folgenden wird auf häufige Fragestellungen zu dieser Problematik eingegangen. Zudem werden Empfehlungen zur Beurteilung ausreichender sicherheitstechnischer Anforderungen für die

Einrichtungen zum Anschlagen/Befestigen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz auf Dächern – aktueller Stand

richtige Auswahl und zur Gewährleistung des sachgerechten Zustandes von AE gegeben.

Anschlagseinrichtungen (PSAgA)

Im Zuge der Überarbeitung der DIN EN 795 wurde eine klare Abgrenzung zwischen AE, die als persönliche Schutzausrüstung (PSA) betrachtet werden und solchen, die Bestandteile z.B. von Bauwerken/Konstruktionen sind, angestrebt. Danach regelt die aktuelle Normausgabe (2012) nur noch AE, die nicht zur dauerhaften Befestigung u.a. auf einer Dachfläche vorgesehen sind. Diese AE werden als klassische PSAgA betrachtet, zumal die Normanforderungen nur die Benutzung durch eine Person berücksichtigen.

Für Arbeiten auf Dachflächen eignen sich hier z.B. AE nach Typ B (Bandschlingen, gespannte Seile bzw. Gurtbänder) und Typ E (auf Eigengewicht basierende und Reibung basierende AE) der DIN EN 795:2012 (siehe Abb. 1).

Für diese AE muss eine Konformität zur PSA-Richtlinie (89/686/EWG) gegeben sein. Für den Anwender ist dies an der CE-Kennzeichnung der AE, bestehend aus dem Zeichen „CE“ und der vierstelligen Kennnummer der Prüfstelle, die in die Fertigungsüberwachung eingebunden ist, erkennbar.

Darüber hinaus müssen die AE zur eindeutigen Identifizierung eine Produktkennzeichnung aufweisen, die u.a. ein Herstellerzeichen, die Typbezeichnung, die Seriennummer, das Herstellungsjahr oder ein anderes Zeichen der Rückverfolgbarkeit und den Verweis auf die DIN EN 795 enthält.

Sollte optional die Verwendung durch mehrere Personen gleichzeitig vorgesehen sein, ist eine Nachweisführung nach der DIN/CEN TS 16415 anzustreben.

Dauerhaft befestigte Anschlagseinrichtungen

Überwiegend werden jedoch für Arbeiten auf Dächern zum Anschlagen der PSAgA Einrichtungen verwendet, die dauerhaft auf der Dachfläche selbst oder z.B. an Lichtbändern/Stahlkonstruktionen befestigt sind. Hierzu gehören AE mit einem Anschlagpunkt (EAP, im Volksmund „Sekurant“), Seilsysteme und Schienensysteme.

Derzeit sind die sicherheitstechnischen Anforderungen für diese AE nicht geregelt, da die DIN EN 795:2012 solche AE nicht mehr behandelt. In der Vorgängerversion aus 1996 wurden diese AE als Klasse A (EAP), C (Seilsystem) und D (Schienensystem) und zudem unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Benutzung durch mehr als eine Person behandelt (siehe Abb. 2, 3 und 4).

Bei der Benutzung von bereits installierten AE dieser Bauarten ist darauf zu achten, dass diese zumindest der DIN EN 795:1996 entsprechen. Erkennbar ist dies an der Kennzeichnung unter Bezugnahme auf die jeweilige Klasse und der DIN EN 795:1996 (siehe Abb. 5).



Abb. 1: Anschlagseinrichtung Typ E (PSAgA)



Abb. 2: Dauerhaft befestigte Anschlagseinrichtung mit einem Einzelanschlagpunkt (Sekurant)

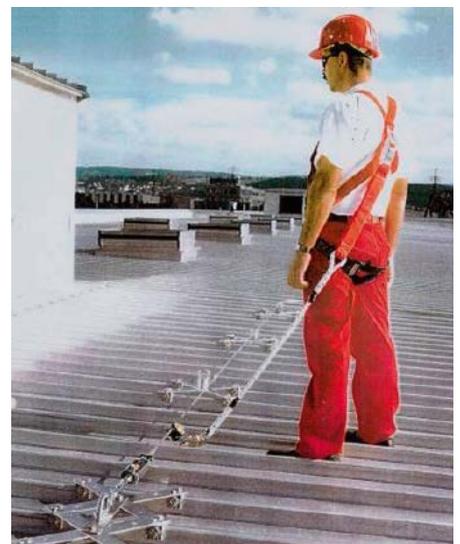


Abb. 3: Seilsystem



Abb. 4: Schienensystem



Abb. 5: Kennzeichnung Seilsystem

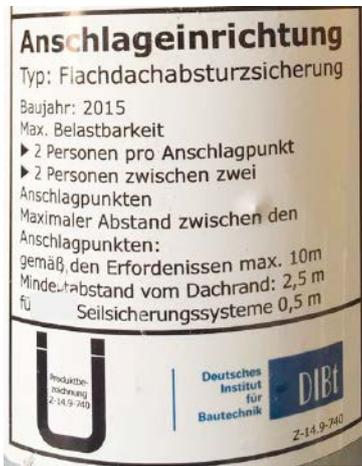


Abb. 6: Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen



Abb. 7: Auflastgehaltene Anschlageinrichtung auf einem Gründach (zur Überprüfung freigelegt)

Zur Gewährleistung einer sicherheitsgerechten Montage dieser AE waren auch Nachweise für deren Befestigung mit dem Untergrund und zur Ableitung der Lasten aus einem Auffangvorgang erforderlich. Dies wurde seinerzeit durch den Hersteller in Eigenverantwortung für den jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit des Befestigungsverfahrens und der Art des Untergrundes vorgenommen.

Seit 2012 ist in Deutschland zur Gewährleistung der Nutzungssicherheit für diese AE für deren Befestigungsverfahren eine Zulassung durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) erforderlich. Dies gilt nur für die Befestigungsverfahren, die nicht nach den geltenden Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden können.

Das Zulassungsverfahren für „Bauliche Verankerungen (Anker) von Anschlagpunkten für Anschlagseinrichtungen“ gemäß Bauregelliste B, Teil 2 vom 26.03.2012 wird bislang nur für die Befestigungen von AE mit einem Einzelanschlagpunkt angewendet. Der Anwender erkennt solche AE an der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (siehe Abb. 6).

Neuinstallationen von Seil- und Schienensystemen

Für Seil- und Schienensysteme einschließlich deren Befestigung sind derzeit keine Zulassungsverfahren verfügbar. Deshalb wird für neu zu installierende AE ein Nachweis (Baumusterprüfung) in Anlehnung an die Typen A, C und D der DIN EN 795:2012 unter Einbeziehung der Befestigungsverfahren und dem jeweiligen Untergrund empfohlen. Üblicherweise enthält die Produktkennzeichnung ein Prüfzeichen der Prüfstelle.

Diese Verfahrensweise kann solange als sicherheitstechnisch akzeptierbar betrachtet werden, bis europaweit einheitliche Regelungen für Anforderungen und Prüfungen von dauerhaft befestigten Anschlagseinrichtungen bestehen.

Auflastgehaltene Anschlagseinrichtungen

Auflastgehaltene AE für Gründächer sind zurzeit ebenfalls sicherheitstechnisch nicht geregelt (siehe Abb. 7). Bislang wurden sie in Anlehnung an die Regelungen für Anschlagseinrichtungen nach Klasse E der DIN EN 795:1996

(durch Eigengewicht gehaltene Anschlagseinrichtungen) geprüft. Im Rahmen der Baumusterprüfungen wurden dabei auch die Auflast und der Untergrund mit einbezogen.

Aus sicherheitstechnischer Sicht war die bisherige Verfahrensweise bzw. ist für neue Produkte eine Prüfung in Anlehnung an die Regelungen für Anschlagseinrichtungen nach Typ E der DIN EN 795:2012 bzw. der CEN/TS 16415 (für die Benutzung durch mehrere Personen gleichzeitig) akzeptabel, wenn dabei auch die Auflast (in der Regel das Substrat) und der Untergrund mit einbezogen wurden. Für den Einbau und die Anwendung von auflastgehaltenen AE gilt es zu beachten, dass die im Rahmen der Baumusterprüfungen vorgegebenen Randbedingungen u. a. für die Auflast (z. B. Art und Schichthöhe des Substrats), für den Untergrund (z. B. Ausführung, Neigung) sowie für die Witterungsbedingungen (z. B. Nässe/Frost) mit den Bedingungen am Einbauort/Verwendungsort übereinstimmen und ein mängelfreier Zustand der Anschlagseinrichtung gegeben ist. Die wesentlichen Angaben dazu sind üblicherweise in der Einbauanleitung und der Gebrauchsanleitung der Anschlagseinrichtung aufgeführt.

Sachkundige Überprüfung von Anschlagseinrichtungen auf Dächern

Mit der Veröffentlichung der Präventionsleitlinie „Durchführung von Sachkundigenprüfungen an Anschlagseinrichtungen“ im Mai 2011 wurde auf die sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht abzuleitende Verpflichtung des Gebäudeeigentümers/-betreibers zur sachkundigen Überprüfung von AE hingewiesen. Zur Gewährleistung des einwandfreien Zustandes der AE auf dem Dach sowie nach Vorgaben des Herstellers ist diese Überprüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Darüber hinaus wurde durch die Forderung nach einer Montagedokumentation in der Präventionsleitlinie der Tatsache Rechnung getragen, dass die Montage der Anschlagseinrichtungen oft nicht sachgerecht durchgeführt wurde. Durch die Übernahme dieser Forderung in der DGUV Information 201-056 „Planungsgrundlagen von Anschlagseinrichtungen auf Dächern“ im August 2012 und im Anhang A der DIN EN 795:2012 „Unterlagen zu Montagehinweisen und regel-

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016
 Erschienen in: sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell, Heft 9/2016, Seite 465-467; nur für den direkten persönlichen Gebrauch; Fachbereich PSA

mäßigen Überprüfungen“ wird deren Bedeutung unterstrichen.

Dies hatte allerdings zur Folge, dass nun im Zuge der sachkundigen Überprüfung aufgrund fehlender Montagedokumentation bei nicht einsehbaren Befestigungen häufig die Frage hinsichtlich des Komplettaustausches von insbesondere Anschlagseinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten (Sekuranten) gestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird immer wieder nach Überprüfungs-möglichkeiten für nicht einsehbare Befestigungen gefragt. Von sogenannten Zugversuchen wird, u.a. aufgrund der Schwierigkeiten, zur Definition der Lastgröße um eine Vorschädigung der AE durch die Prüflast auszuschließen und dennoch eine Aussage treffen zu können, abgeraten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Problem der Nachrüstpflicht für Einzelanschlagpunkte auf Flachdächern nur dann besteht, wenn weiterhin PSA gegen Absturz als Schutzmaßnahme für Arbeiten auf dem Dach erforderlich ist. Deshalb sollte zunächst der Bedarf im Vorfeld konkret ermittelt werden. Dazu ist es hilfreich zu ermitteln, wer, wie häufig, zu welchem Zweck, an welchen Stellen einer Absturzgefahr ausgesetzt sein wird. Danach ist im Sinne der Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu prüfen, ob nicht sogar Kollektivmaßnahmen angewendet werden können, bevor ein kompletter Austausch der AE vorgenommen wird.

AUSBLICK

Es bleibt abzuwarten, wie schnell europaweit gültige sicherheitstechnische Regelungen für Anschlagseinrichtungen verfügbar sind. Entsprechende Bestrebungen zur Erarbeitung einer harmonisierten Norm bzw. zur Entwicklung von europäischen technischen Zulassungen für dauerhaft befestigte Anschlagseinrichtungen befinden sich erst im Anfangsstadium. Zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus für AE wird empfohlen, in den derzeit unregulierten Bereichen entsprechend der Hinweise in diesem Artikel zu verfahren. ■